

**REPUBLIK LITAUEN**  
**GESETZ NR. I-1143 ÜBER DIE KONTROLLE VON TABAK, TABAKERZEUGNISSEN**  
**UND VERWANDTEN ERZEUGNISSEN ÄNDERUNGEN DER ARTIKEL 2 UND 9<sup>2</sup> 9<sup>5</sup>**  
**UND 30**  
**DAS GESETZ**

... 2023, Nr.  
Vilnius

**Artikel 1. Änderung von Artikel 2**

Artikel 2 Absatz 26 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„26. **Das zusätzliche Tabakerzeugnis, elektronische Zigarette, E-Zigaretten-Nachfüllungen Duft oder Geschmack** ein klar wahrgenommener Geruch oder Geschmack außer Tabak, der sich aus dem Zusatzstoff oder der Kombination von Zusatzstoffen ergibt, einschließlich Früchten, Gewürzen, Kräutern, Alkohol, Karamell, Menthol oder Vanille und anderen Zusatzstoffen oder Kombinationen davon, und die vor oder während des Verzehrs des Tabakerzeugnisses, einer elektronischen Zigarette und vor der Verwendung eines elektronischen Zigarettenfüllstoffs zu spüren sind.“

**Artikel 2. Änderung von Artikel 9<sup>2</sup>**

1. Artikel 9<sup>2</sup> Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1) Flüssigkeiten, die ausschließlich in Nachfüllungen für elektronische Zigaretten mit einem Volumen von nicht mehr als 10 Milliliter, in elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkapseln oder -reservoirs in Verkehr gebracht werden und das Volumen von Kapseln oder Reservoirs 2 Milliliter nicht überschreitet;“.

2. Artikel 9<sup>2</sup> Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„5) einen zusätzlichen Duft oder Geschmack im Sinne von Artikel 2 Teil 26 dieses Gesetzes.“

3. Artikel 9<sup>2</sup> wird durch Absatz 5 ergänzt:

„5. Staatliche Behörde für Verbraucherrechte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder bewährter Verfahren der zuständigen Behörden in anderen Ländern, Erstellung einer Liste spezieller zugelassener Stoffe, die Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten und E-Zigaretten-Nachfüllungen Tabakduft und -aroma verleihen, mit den Registrierungsnummern dieser Stoffe, die von den Chemischen abstrakten Diensten (CAS) bereitgestellt werden.“

**Artikel 3. Änderung von Artikel 9<sup>5</sup>**

Artikel 9 Teil 1<sup>5</sup> erhält folgende Fassung:

„1. Packungen oder Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und E-Zigaretten-Nachfüllungen müssen mit folgendem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sein: „Dieses Erzeugnis enthält Nikotin, eine Substanz mit hohem Suchtpotenzial.“ Diese Anforderung gilt nicht für E-Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllungen für elektronische Zigaretten.“

**Artikel 4. Änderung von Artikel 30**

Artikel 30 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die Sache wird im mündlichen Verfahren unter Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der anderen Verfahrensbeteiligten verhandelt. Die Sache kann im schriftlichen Verfahren verhandelt werden, wenn eine Verfahrenspartei beantragt, die Sache im schriftlichen Verfahren zu behandeln, und die andere Partei eine solche Anhörung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beanstandet. In dem in diesem Absatz genannten Fall findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn eine Partei einen begründeten Antrag auf Anhörung im Wege einer mündlichen Verhandlung stellt oder die Anhörungsbehörde beschließt, dass eine solche Anhörung erforderlich ist.“

**Artikel 5. Inkrafttreten und Umsetzung des Gesetzes**

1. Dieses Gesetz, mit Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels, tritt in Kraft am 1. Januar 2024.

2. Die Regierung der Republik Litauen oder eine von ihr bevollmächtigte Institution erlässt bis zum 31. Dezember 2023 Durchführungsrechtsakte zu diesem Gesetz.

*Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.*

Der Präsident der Republik

Eingebracht von

im Namen des Ausschusses für Gesundheit des Seimas

Vorsitzender des Ausschusses

Antanas Matulas